SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1 " SOS-DORFGEMEINSCHAFT HOHENWIEDEN" DER STADT GRIMMEN

TEIL A- PLANZEICHNUNG M 1: 1000

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan M 1:1000
Vermessungsbüro Holst und Sommer /Stralsund
vom 26.11.1996

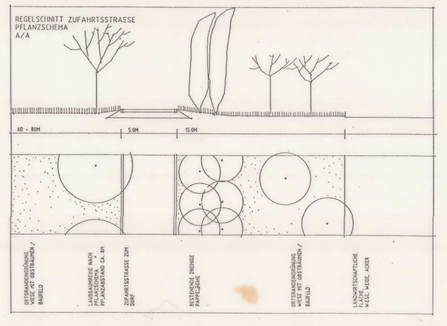

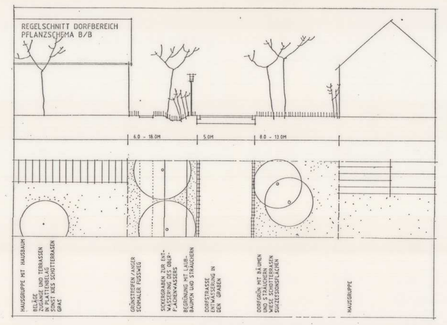

Regelquerschnitte M 1: 250

Regelquerschnitte M 1: 250

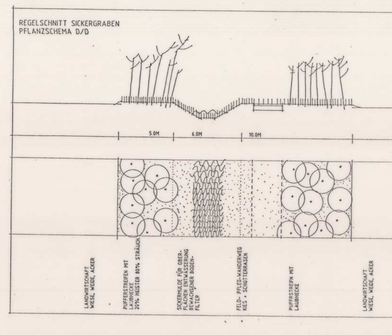

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Laut Planzeichenverordnung 90 vom 18.12.1990

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
SO	Sondergebiet Dorfgemeinschaft	§ 11 BauNVO
Mass der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 u. § 20 BauNVO
GR 1000	Grundfläche in qm (bezogen auf das jeweilige Baufeld)	§ 19 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB
Th 4.50	Traufhöhe über OK Fahrbahnmitte als Höchstgrenze	§ 16 u. § 18 BauNVO
Sd	Satteldach	
Pd	Pultdach	
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Verkehrsflächen		§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Private Strassenverkehrsflächen	
	Strassenbegrenzungslinie	
	öffentliche Haltestelle Bus	
Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen wie Stellplätze	§9 Abs.1 Nr.4 und22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
St Bus	Busstellplatz (privat)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
+13.00	Ok Gelände über HN in Meter	§ 9 Abs.2 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs.4 BauNVO
Grünordnung und Freiflächen		§ 9 Abs. 1 BauGB
	Private Grünflächen Dorfbereich/ Dorfrand (siehe Grünordnung ; Pflanzschema B-B/ Pflanzschema C-C)	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB Abs. 6 BauGB
	Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr.18 BauGB Abs. 6 BauGB
	Bäume zu erhalten	
	Bäume zu entfernen	
	Bäume Neupflanzung	
	Spielplatz	
	Wasserflächen	

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

A	Baufelder A - F
	vorhandene Flurstücksgrenze
17	vorhandene Flurstücksnummer
	Sichtdreieck
A ... A	Lage der Strassenquerschnitte
	vorhandene Gebäude
	abzubrechende Gebäude
	Pumpstation
	bestehende E-Leitung oberirdisch
	abzubrechende E-Leitung oberirdisch

TEIL B- TEXTLICHE FESTSETZUNG

Laut BauNVO vom 23.01.1990
geändert durch Gesetz vom 22.04.1993

1. **Art der baulichen Nutzung**

   Das Gebiet wird, wie im B-Plan dargestellt, als Sondergebiet "Dorfgemeinschaft" - SO gemäß § 11 Abs. 1 ~~i.V.m. § 1 Abs. 6 Bau NVO~~ festgesetzt.
   ~~Das Sondergebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen für den SOS-Kinderdorf e.V.~~
   Es dient dem gemeinschaftlichen Wohnen und Arbeiten von behinderten Menschen und ihren Betreuern und deren Familien; sowie sonstigen Mitarbeitern der Dorfgemeinschaft.
   ~~Auswirkungen von nicht wesentlich störenden Anlagen im Geltungsbereich sind hinzunehmen.~~
   Erläutung d. Auflage v. 19.12.1997

   1. Wohngebäude
   2. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Gartenbaubetriebe
   3. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
   4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
   5. Schank- und Speisewirtschaften
   6. Laden zum Verkauf von ökologischen Produkten, vorwiegend aus eigener Produktion.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
   gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 Bau GB i.V. m. §§ 16 -18, 20 Bau NVO

   1. GR:
      A: 5800 qm
      B: 1550 qm
      C: 1650 qm
      D: 1700 qm
      E: 1600 qm
      F: 5600 qm
   2. Höhe baulicher Anlagen:
      A: Th = 7.00m
      B, C, D, E: Th = 4.50m
      F: Th = 7.00m
   3. Max. und 2 Vollgeschosse zulässig

   Systemquerschnitte zur Erläuterung der Vollgeschossigkeit

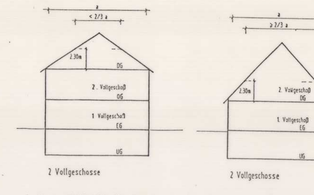

   Bezugshöhe für die Angabe der Traufhöhe ist die Oberkante Fahrbahnmitte.

3. **Bauweise**
   abweichend von § 9 Abs. 1 Nr.2 Bau GB i.V. m. § 22 Abs. 4 Bau NVO

   Es sind sowohl Einzelhäuser als auch Hausgruppen mit einer Frontlänge von max. 60m Länge zulässig.

4. **Stellplätze**
   gemäß § 9 Abs. 1 Nr.22 Bau GB i.V. m. § 12 Abs.1 Bau NVO

   Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
   Ebenfalls zulässig sind Gemeinschaftsstellplätze am südlichen Dorfeingang für Bewohner und Besucher bzw. am nördlichen Dorfende für Bewohner der Dorfgemeinschaft.

5. **Verkehrsflächen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
   gemäß § 9 Abs. 1 Nr.11 Bau GB

   Es handelt sich um eine "private Verkehrsfläche" mit einem diesbezüglichen Hinweis an der Abzweigung Hohenwieden.
   Beidseits der Tribseeser Chaussee ist eine öffentliche Bushaltestelle vorgesehen.

6. **Sichtdreieck**

   An der Einfahrt Hohenwieden / Tribseeser Chaussee sind Sichtdreiecke freizuhalten.
   Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bebauung und Bepflanzung über 0.70m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten; ausgenommen bestehende Bäume mit Astansatz über 2.50 m.

7. **Örtliche Bauvorschriften**
   nach § 86 LBauO M-V

   7.1. Dachform

   Die Hauptbaukörper der Wohnhöfe (Wohnhaus / Werkstatt) sind mit 30°-50° geneigten Satteldächern zu versehen. Für landwirtschaftliche Gebäude sind Satteldächer oder Pultdächer zulässig. Nebenanlagen nach §14 Abs.1 und 2 BauNVO sowie Van- und Verbindungsdächer und teilweise unmaßlichenen Überdachungen können mit Flachdächern gedeckt sein. Gleiches gilt für das Dorfhaus und die Gärtnergebäude.

   7.2. Material und Farbe

   Die Spannweite der verwendeten Wandoberflächenmaterialien beinhaltet rotes bis rotbraunes Verblendmauerwerk, gepuzte Flächen, Holzverkleidung, zementgebundene Spanplatten und Verglasung für die Wohnhäuser.
   Die Dacheindeckung der Hauptbaukörper der Wohngebäude erfolgt mit rotem Dachstein.

   Nachrichtliche Übernahme nach §9 Abs.6 BauGB
   Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III A der Wasserfassung Grimmen.

   Hinweis:
   Während der Bauarbeiten sind aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde und/oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSCHG M-V (Nr.23 vom 28.12.1993, Seite 975ff) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige.
   Es ist daher rechtzeitig vor der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich anzuzeigen, wann die Erdarbeiten, Bauarbeiten, Maßnahmen oder Bauabnahme des Landesamtes und Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSCHG M-V unversehrt zu bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden. (vgl.§11 Abs.3).

8. **Festsetzungen zur Grünordnung**

   Stellplatzabgrünung:
   Je 3 Stellplätze ist zur Begrünung der Stellplätze ein Großbaum zu pflanzen.
   Baumarten und Qualität wie Pflanzschema Dorfbereich.

   Beläge:
   Stellplätze und Zufahrten sind in wasser-durchlässiger Bauweise herzustellen. (Kiesdecke, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen)

   Pflanzschema:
   Für die verschiedenen Freiraumtypen werden folgende Pflanzen und Pflanzqualitäten festgesetzt:

   Pflanzschema A - A: Zufahrtsstraßen
   Die bestehenden Pappelreihen werden erhalten. In Ausnahmefällen sind vorhandene Bäume wegen Zufahrten zu den Gebäuden bzw zum Stellplatz zu fällen.
   Parallel werden dazu neue Baumreihen festgesetzt, die die Pappeln mittelfristig ersetzen können.

   Baumarten:
   Hochstamm, 3 x v., STU 16/18
   Roßkastanie - Aesculus hippocastanum
   Winter-Linde - Tilia cordata
   Silberweide - Salix alba

   Pflanzschema B - B: Dorfbereich und die nicht überbauten,nicht befestigten Flächen (begrünt) der Baufelder
   Einzelne Solitärbäume und Baumgruppen begrünen locker das Dorf. In den Hausgruppen stehen Hausbäume mit Solitärcharakter. Der Dorfweiher wird naturnah begrünt.
   Im Dorfbereich können die Zufahrten für die einzelnen Baufelder liegen.

   Je 200 qm der nicht bebauten,nicht befestigten Fläche der Baufelder muß 1 Baum gepflanzt werden.
   Je 150 qm Grünfläche im Dorfbereich muß 1 Baum gepflanzt werden.
   Es sind 163 Bäume nach Pflanzschema B-B zu pflanzen.

   In den Baufeldern und im Dorfbereich sind insgesamt 1000 qm Hecke nach Pflanzschema C-C zu pflanzen.
   Für die Hecke ist je qm ein Strauch oder je 2 qm ein Heister anzusetzen; d.h. 80 % Sträucher = 800 Stück und 20 % Heister = 100 Stück.

   Baumarten:
   Hochstamm, 3 x v., STU 14/16

Eschen-Ahorn	- Acer negundo	5 %
Spitz-Ahorn	- Acer platanoides	5 %
Berg-Ahorn	- Acer pseudoplatanus	5 %
Roßkastanie	- Aesculus hippocastanum	5 %
Rot-Buche	- Fagus silvatica	10 %
Gemeine Esche	- Fraxinus excelsior	10 %
Zitterpappel	- Populus tremula	5 %
Stiel-Eiche	- Quercus robur	10 %
Silber-Weide	- Salix alba	10 %
Winter-Linde	- Tilia cordata	10 %
Obstbäume	- in Arten	20 %

   Pflanzschema C - C: Dorfrand (min. 20 m breit)
   In diesem Bereich sind Wirtschaftswege in wassergebundener Bauweise, zur Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, integriert.
   Es sind genehmigungsfreie Vorhaben nach § 65 LBauO M-V, wie z.B. Kleintierställe, Hühnschuppen und Hochsilos zulässig.
   Insgesamt 1000 qm als Höchstgrenze
   Je 200 qm Grundfläche 1 Baum gepflanzt werden.
   Es sind 264 Bäume nach Pflanzschema C-C zu pflanzen.

   Es sind 3500 qm Hecke nach Pflanzschema C-C zu pflanzen;
   80 % Sträucher = 2.800 Stück und 20 % Heister = 350 Stück.
   Das heißt für die Hecke ist je qm ein Strauch oder je 2qm ein Heister anzusetzen.

   Der Randstreifen landwirtschaftlicher Nutzfläche wird zu ca. 30% als Weidefläche, ca. 70% als Ackerfläche genutzt.

   Baumarten:
   Hochstamm, 3 x v., STU 12/14

Obstbäume	- in Arten -	60 %
Feld-Ahorn	- Acer campestre	5 %
Hainbuche	- Carpinus betulus	5 %
Spitzahorn	- Acer platanoides	5 %
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus	5 %
Roßkastanie	- Aesculus hoppocastanum	5 %
Stieleiche	- Quercus robur	5 %
Winterlinde	- Tilia cordata	5 %
Rotbuche	- Fagus silvatica	5 %

   Straucharten:
   Strauücher, 2 x v., 100/150

Traubenkirsch	- Prunus padus	5 %
Kreuzdorn	- Rhamnus catharticus	5 %
Haselnuß	- Corylus avellana	10 %
Zw. Weißdorn	- Crataegus monogyna	10 %
Bl. Weißdorn	- Crataegus laevigata	10 %
Vogel-Kirsche	- Prunus avium	10 %
Schlehe	- Prunus spinosa	10 %
Hunds-Rose	- Rosa canina	10 %
Sal-Weide	- Salix caprea	10 %
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	5 %
Schw. Holunder	- Sambucus nigra	5 %
Eberesche	- Sorbus aucuparia	5 %
Gem. Schneeball	- Viburnum opulus	5 %

   Bei der Windschutzhecke sind mind. 20% als Heister zu verwenden.

   Pflanzschema D - D: Bestehender Wassergraben
   Der bestehende Entwässerungsgraben wird mit den im Dorfbereich gegplanten Wassergräben verbunden und auch als Überlauf für den Dorfteich genutzt. Das Oberflächenwasser wird in diese Gräben geführt. Dort versickert oder verdunstet es teilweise; der Rest wird in den bestehenden Entwässerungsgraben geleitet.

   Entlang des bestehenden Wassergrabens sind 2000 qm Hecke nach Pflanzschema C-C zu pflanzen.
   Für die Hecke ist je qm ein Strauch oder je 2 qm ein Heister anzusetzen.
   Es sind 1600 Sträucher und 200 Heister zu pflanzen.

   Bäume sind wegbegleitend zu pflanzen.

   Baumarten:
   Bäume Hochstamm, 3 x v., STU 12/14

Schwarzerle	- Alnus glutinosa	12 %
Hainbuche	- Carpinus betulus	12 %
Gemeine Esche	- Fraxinus excelsior	12 %
Winter-Linde	- Mua cordata	12 %
Mehlbeere	- Sorbus aria	12 %
Silber-Weide	- Salix alba	40%

   Straucharten:
   Sträucher, 2 x v., 100/150

Pulver-Weide	- Rhamnus frangula	10%
Öhrch.-Weide	- Salix aurita	10%
Grau-Weide	- Salix cinerea	10%
Knack-Weide	- Salix fragilis	10%
Roter Holunder	- Sambucus racemosa	10%
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	10%
Gem. Schneeball	- Viburnum opulus	10%
Taubenkirsche	- Prunus padus	10%
Hasel	- Corylus avellana	10%
Weißdorn	- Crataegus laevigata	10%

PRÄAMBEL

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit § 246 a Absatz 1 Ziffer 4 des Baugesetzbuches und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (Bau GB-Maßnahmen G) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Bau ge setz buch-Novellengesetz - und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach der Kommunalverfassung des Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl Nr. 2130-3), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 26.08.97 und mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7.1 "SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden" der Stadt Grimmen für das Gebiet nördlich der Tribseeser Chaussee (L19) und ca. 1,5 km westlich von der Stadt Grimmen (Ortsteil Hohenwieden) der Gemarkung Grimmen; Flur 1; Flurstück 11 teilweise und Flurstück 17 teilweise bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Grimmen vom 5.9.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Ostseeblitz" am 21.09.97 erfolgt.

   Stadt Grimmen, den 16.09.97

   Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 21 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.

   Stadt Grimmen, den 18.09.97

   Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist am 15.09.97 durchgeführt worde. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

   Stadt Grimmen, den 16.09.97

   Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.09.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Stadt Grimmen, den 16.09.97

   Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 19.06.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Stadt Grimmen, den 16.09.97

   Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.97 bis zum 03.04.97 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 21.02.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Stadt Grimmen, den 16.09.97

   Der Bürgermeister

7. Als Plangrundlage diente die Flurkarte des Katster- und Vermessungsamtes des Landrmsen Nordvorpommern. Die Aktualität der Flurkarte besteht sich nicht auf den nachgewiesenen Gebäudestand. Der katasternäßige Bestand am 15.10.1996 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1: 4000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

   Stadt Grimmen, den 30.09.97

   Leiter des Katster- und Vermessungsamtes

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 Bau GB erneut öffentlich ausgelegen.
   (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.)
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Stadt Grimmen, den .....

   Der Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.08.97 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Stadt Grimmen, den 16.09.97

   Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.08.97 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
    Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 26.08.97 gebilligt.

    Stadt Grimmen, den 16.09.97

    Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.12.1997, AZ ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Stadt Grimmen, den 16.02.1998

    Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt.
    Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom ....., AZ ..... bestätigt.

    Stadt Grimmen, den .....

    Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Stadt Grimmen, den 26.02.1998

    Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 A Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 25.02.1998 in Kraft getreten.

    Stadt Grimmen, den 26.02.1998

    Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE

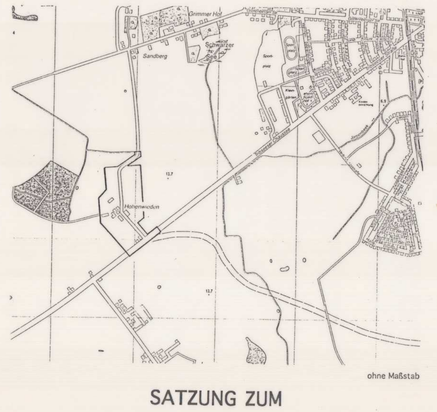

SATZUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1

"SOS-DORFGEMEINSCHAFT HOHENWIEDEN"

DER STADT GRIMMEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON :

Stand : 21.07.997

ARCHITEKTEN
KRUG UND PARTNER
Siegfriedstr. 8, 80803 München
Tel. 0 89 / 33 60 01